

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 32/14 S

S 46 AS 3719/13 ER (SG Hannover)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

JobCenter Region Hannover,
Lange Laube 32, 30159 Hannover,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Februar 2014 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen S. Knickrehm und Behrend beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Hannover vom 19. Januar 2014 - S 46 AS 3719/13 ER - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den bezeichneten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Antragsteller begehrt im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes die Erstattung von Telefon- und Internetkosten vom Antragsgegner. Das SG Hannover hat den Antrag auf Erlass einer entsprechenden einstweiligen Anordnung mit Beschluss vom 19.1.2014 abgelehnt. Gegen diesen Beschluss hat sich der Antragsteller mit einem Schreiben vom "13.2.2016" gewandt, das vom SG dem BSG weitergeleitet wurde, wo es am 17.2.2014 eingegangen ist. Auf Nachfrage des Senats vom 19.2.2014, ob sein Schreiben als Beschwerde gegen den Beschluss des SG vom 19.1.2014 aufgefasst werden soll, hat der Kläger mit Schreiben vom 22.2.2014 erklärt, er lege gegen die Nichtzulassung der Revision Beschwerde ein und stelle für das Beschwerdeverfahren Antrag auf Bewilligung von PKH unter Beordnung eines Rechtsanwalts.
- 2 Der Antrag auf Bewilligung von PKH vom 22.2.2014 und der damit verbundene Antrag auf Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Die Beschwerde des Antragstellers gegen diesen Beschluss des SG ist in entsprechender Anwendung des § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil der Beschluss des SG vom 19.1.2014 nach § 172 Abs 3 Nr 1 SGG iVm § 144 Abs 1 S 1 Nr 1 SGG nicht mit einer Beschwerde anfechtbar ist, worauf das SG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat. Damit entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 3 Die Beschwerde ist aus demselben Grund (fehlende Statthaftigkeit) in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

